

Satzung

der rechtlich unselbständigen Hildegard-Kestel-Stiftung

Präambel

Frau Hildegard Kestel, geborene Hobelsberger, starb am 17. Mai 2012. In einem Testament hatte sie die Germeringer Sozialstiftung zur alleinigen und ausschließlichen Erbin ihres Vermögens eingesetzt, jedoch unter der Maßgabe, dass ihr gesamtes Vermögen — mit Ausnahme der durch gesonderte letztwillige Verfügung anderweitig zugewiesenen Vermögenswerte - in eine unselbständige, nicht-rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Trägerschaft und Verwaltung der Germeringer Sozialstiftung einzubringen ist. Zweck der nicht-rechtsfähigen Stiftung sind die Errichtung, Erhaltung und finanzielle Unterstützung eines Frauenhauses und/oder eines Hospizes und die tatkräftige Unterstützung von Maßnahmen für diese Projekte, die sich nicht im Bereich der staatlich oder kommunal finanzierten Aufgaben bewegen.

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hildegard-Kestel-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Germering.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung wird von der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Germeringer Sozialstiftung“ als Treuhänderin verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck sind die Errichtung, Erhaltung und finanzielle Unterstützung eines Frauenhauses und/oder eines Hospizes in Germering, die tatkräftige Unterstützung von Maßnahmen für diese Projekte, die sich nicht im Bereich der staatlich oder kommunal finanzierten Aufgaben bewegen, sowie die Mildtätigkeit und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftung ist darauf gerichtet, hilfebedürftige Personen im Sinn des § 53 der Abgabenordnung (AO) selbstlos zu unterstützen und die Jugend- und Altenhilfe im Sinn des § 52 AO zu fördern. Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch die finanzielle Förderung von Germeringer Bürgerinnen und Bürgern, die hilfebedürftig im Sinn des § 53 Nrn, 1 und 2 AO sind.
- (3) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck im Sinn von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

- (4) Projekte außerhalb des Gebietes der Stadt Germering dürfen nur dann gefördert werden, wenn diese eine starke Bedeutung und Vernetzung mit der Stadt Germering aufweisen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[...]